



LS.16.04-08-02-06-V04

ANTRAG Nr. 33/22

nach § 17 GeschO

Betr.: Projekt zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sozialdiakonischer Initiativen und Werke

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
 am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die im Rahmen unserer Landeskirche wirkenden sozialen und diakonischen Initiativen & Werke in einem der WAW vergleichbaren „Arbeitsgemeinschaft für Sozialdiakonische Arbeit“ zu bündeln und zu gründen. Dies soll durch ein Gründungsprojekt ermöglicht werden. Die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft soll neben den durch das Diakonische Werk vertretenen Mitgliedern auch Werken außerhalb des Diakonischen Werkes eine offizielle landeskirchliche Beteiligungsplattform bieten. Darüber hinaus soll ein Maßnahmenplan zur Förderung der Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft erarbeitet werden.

Begründung:

Neben der guten Arbeit des Diakonischen Werkes finden sich zahlreiche sozialdiakonische Initiativen im Horizont unserer landeskirchlichen Arbeit, die sich in verschiedenen NPO-Formaten (wie etwa Vereinen oder gGmbH's) aufgestellt haben, ohne Mitglied im Diakonischen Werk zu sein. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft auf landeskirchlicher Ebene bildet etliche Vorteile. Neben landeskirchlich gebündelter Foren, Seminaren und Festveranstaltungen, bildet eine geregelte Arbeitsgemeinschaft auch gerechte und nachhaltige Teilhabe kleinerer Organisationen am kirchlichen Leben. Darüber hinaus soll gemeinsam mit synodaler Beteiligung ein Maßnahmenplan erarbeitet werden, wie kirchliche Fördermaßnahmen im diakonischen Bereich auch den Mitgliedern der neuen Arbeitsgemeinschaft zugänglich gemacht werden können, z. B. indem über die Gründung eines „Projektausschusses für sozialdiakonische Maßnahmen“ (vergleichbar dem MPA - Missionsprojektausschuss) unserer Landeskirche errichtet wird.

Zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft und deren Form sollen neben dem Diakonischen Werk gleichberechtigte Partner und Partnerinnen in einem Projekt den Bedarf und mögliche Ausformungen miteinander beraten und durch den Oberkirchenrat moderiert werden. Der Ausschuss für Diakonie ist in den Prozess einzubeziehen. Ihm soll auch das Vorschlagsrecht bezüglich potentieller Mitglieder zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft eingeräumt werden.

Stuttgart, 16. Juni 2022

1. Ute Mayer
Andrea Bleher
Susanne Jäckle-Weckert
Matthias Hanßmann

2. Martin Wurster
Beate Keller
Rainer Köpf
Dorothee Knappenberger

3. Maïke Sachs
Dr. Markus Ehrmann
Christoph Lehmann